Bemerkungen zur Statistik der gesetzlichen Gehalte der Primarlehrer

Autor(en): **Roemer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **38/1952 (1953)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-48905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bemerkungen zur Statistik der gesetzlichen Gehalte der Primarlehrer

Von Regierungsrat Dr. A. Roemer St. Gallen

Es besteht zur Zeit ein Interesse für eine Statistik der Lehrergehalte. Wir lassen sie als das Ergebnis der Zusammenarbeit der Redaktion mit den Erziehungsdirektionen folgen.

Wenn wir uns auf die Primarlehrergehalte beschränken, so deshalb, weil auf der Sekundarschulstufe eine Mannigfaltigkeit der Verhältnisse vorliegt, die eine übersichtliche Darstellung auf vergleichbarer Basis sehr erschwert hätte, und weil wir die Erziehungsdirektionen nicht allzusehr bemühen wollten. Da den Primarlehrergehalten die Schlüsselstellung in den Lehrergehalten der verschiedenen Schulstufen zukommt, dürfte sich diese Beschränkung rechtfertigen.

Die Wahrheit der Erkenntnis von der «Vielheit in der Einheit» wird, wie auf anderen Gebieten des Schulwesens, auch durch diese Statistik belegt. Um den Hauptzweck der Statistik zu erreichen, d. h. um rasche und brauchbare Vergleiche anstellen zu können, mußte auf die Berücksichtigung finanziell kleiner und unmaßgeblicher Spezialitäten einiger Kantone verzichtet werden. Aus dem gleichen Grunde verzichteten wir auch auf die differenzierenden Bestimmungen zwischen den Gehalten des Lehrers und der Lehrerin.

Die statistische Aufstellung berücksichtigt nur die Gehalte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von jeder Gemeinde ausgerichtet werden müssen. Die Aufstellung bezeichnet sich denn auch als «Statistik der gesetzlichen Gehalte der Primarlehrer». In sozusagen allen Kantonen steht es den Gemeinden frei, über diese Minima hinauszugehen und höhere Gehalte zu bezahlen. Diese freiwilligen Überbietungen des gesetzlichen Gehaltsminimums sind somit in unserer Statistik nicht berücksichtigt. Die Angaben betreffen den Stand der Gehalte und Teuerungszulagen, wie sie Ende Dezember 1952 rechtsgültig waren.

Statistik der gesetzlichen Gehalte der Primarlehrer (Dezember 1952)

	Bargehalt	Naturalgehalt	Teuerungszulage	Total
	1	2	3	
Zürich	7470–9150.– im 11. D. J.[a)]	—	1270–1555.–	8740–10 705.–
Bern	6000–7800.– im 15. D. J.	Wohnung, 9 Ster Holz 18 a Pflanzland	900–1161.– plus 345.– Familien-Zulage plus 150.– Kinder-Zulage	6900–8961.– plus Naturalgehalt (2) plus Familien- und Kinder-Zulagen (3)
Luzern	4900–6800.– im 13. D. J. plus 180.– Familien-Zulage plus 150.– Kinder-Zulage	Wohnung, dazu Holz (zirka 330.– Wert)	1474–2197.– plus 100–120.– Kinder-Zulage, je nach Kinderzahl	6374–8997.– plus Kinder-Zulagen (1 u. 3) plus Familien-Zulage (1) plus Naturalgehalt (2)
Uri	5000–6500.– im 13. D. J. plus 300.– Familien-Zulage plus 180.– Kinder-Zulage	Wohnung	1500–1950.–	6500–8450.– plus Familien- und Kinder-Zulagen (1) plus Naturalgehalt (2)
Schwyz	4000–5200.– im 17. D. J. plus 240.– Familien-Zulage plus 120.– Kinder-Zulage	Wohnung	1500–2000.– plus 240.– Kinder-Teuerungszulage	5500–7200.– plus Familien- und Kinder-Zulagen (1) plus Naturalgehalt (2) plus Kinder-Teuerungszulage (3)
Obwalden ...	5500–7050.–	—	500–1500.– plus Kinderzulage Fr. 180–350.–	6000–8550.– plus Kinderzulage (3)

Nidwalden[b] . .	6500–8450.– im 16. D. J.	—	998–1497.– plus 374.– Kinder-Zulage	7498–9947.– plus Kinder-Zulage (3)
Glarus	6750–9150.– im 13. D. J.	—	952–1312.– plus 300.– Familien-Zulage plus 120.– Kinder-Zulage	7702–10 462.– plus Familien- und Kinder-Zulage (3)
Zug	6000–7500.– im 13. D. J. plus 600.– Familien-Zulage plus 180.– Kinder-Zulage	—	1170.–	7170–8670.– plus Familien- und Kinder-Zulage (1)
Freiburg	5290–6990.– im 17. D. J. plus 561.– Haushalt-Zulage plus 224.– Kinder-Zulage	Wohnung, 6 Ster Holz 36 a Land (Barwert 1000–2000.–)	—	5290–6990.– plus Haushaltungs- und Kinder-Zulage (1) plus Naturalgehalt (2)
Solothurn	7700–10 400.– im 13. D. J.	Wohnung	—	7700–10 400.– plus Naturalgehalt (2)
Basel-Stadt . . .	6200–9000.–	—	4237–6043.– plus 240.– Familien-Zulage plus 240.– Kinder-Zulage	10 437–15 043.– plus Familien- und Kinder-Zulage (3)
Basel-Land . .	3800–5900.– im 14. D. J.	Wohnung, 6 Ster Holz 150 Wellen, 36 a Land	2709–3852.– plus 240.– Kinder-Zulage plus 420.– Familien-Zulage	6509–9752.– plus Naturalgehalt (2) plus Familien- und Kinder-Zulage (3)
Schaffhausen .	4500–6300.– im 18. D. J.	—	3045–4311.– plus 240.– Kinder-Zulage	7545–10 611.– plus Kinder-Zulage (3)

	Bargehalt	Naturalgehalt	Teuerungszulage	Total
	1	2	3	
AppenzellI.Rh.	4500–5500.– im 16. D. J. plus 300.– Familien-Zulage plus 100.– Kinder-Zulage	Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	1935–2365.– plus 300.– Familien-Zulage plus 100.– Kinder-Zulage	6435–7865.– plus Naturalgehalt (2) plus Familien- und Kinder-Zulagen (1 und 3)
AppenzellA.Rh.	6000–7900.– im 13. D. J.	Wohnung	540–640.–	6540–8540.– plus Naturalgehalt (2)
St. Gallen	5000–7800.– im 15. D. J. plus 180.– Kinder-Zulage	Wohnung	500–780.– plus 18.– Kinder-Zulage	5500–8580.– plus Naturgehalt (2) plus Kinder-Zulagen (1 u. 3)
Graubünden..	6380–7980.–[c]	—	—	6380–7980.–[c]
Aargau	5200–7500.– im 15. D. J.	—	3040–4500.– plus 30.– Kinder-Zulage	8240–12 000.–
Thurgau	4200–5700.– im 13. D. J. plus 120.– Kinder-Zulage plus 200.– Familien-Zulage	Wohnung 18 a Land	3350.–	7550–9050.– plus Naturalgehalt (2) plus Familien- und Kinder-Zulage (1)
Tessin	4800–6200.–[d] im 17. D. J plus 120.– Kinder-Zulage	—	3300–4300.– plus 120.– Kinder-Zulage	8100–10 500.–[d] plus 240.– Kinder-Zulage (1 und 3)
Waadt	6300–8800.– im 11. D. J.	—	2368–3334.– plus 300.– Kinder-Zulage	8668–12 134.– plus Kinderzulage (3)

Wallis	4750–6650.–[e] im 21. D. J. plus 285.– Familien-Zulage plus 190.– Kinder-Zulage	—	712–807.–[e] plus 95.– Kinder-Zulage	5462–7457.–[e] plus Familien- und Kinder-Zulagen (1 und 3)
Neuenburg ..	6800–10 000.– im 12. D. J. plus 360.– Familien-Zulage plus 360.– Kinder-Zulage	—	1020–1500.–	7820–11 500.– plus Familien- und Kinder-Zulagen (1)
Genf	7800–11 400.– im 13. D. J. plus Wohnorts-Zulagen von 270–540.– plus 500.– Kinder-Zulage	—	1040–1520.–	8840–12 920.– plus Wohnortszulage (1)

a) D. J. = Dienstjahr.

b) Kein Lehrergehalts-Gesetz, die meisten Gemeinden richten sich nach dem Beamtengesetz.

c) Bei 40 Schulwochen, für jede Woche weniger Schulzeit 170.– weniger.

d) Plus 500.– in städtischen Verhältnissen; plus 300.– in halbstädtischen Verhältnissen.

e) Bei 9½ Monaten Schulzeit, sonst entsprechend weniger.